

Landesinnung Wien der  
Rauchfangkehrer

Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Wien  
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien  
T 514 50/2276  
E [rauchfangkehrer@wkw.at](mailto:rauchfangkehrer@wkw.at)  
W <http://www.rauchfangkehrer.wien>

## Informationsblatt zum Wiener Feuerungsanlagenregister (Stand 04. September 2025)

Mit der Novellierung des Wiener Feuerpolizeigesetzes (WFPolG2015) per 09.01.2024 wurde im Gesetz die Grundlage für ein digitales Register für Feuerungsanlagen implementiert und zugleich den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer\*innen die Aufgabe übertragen, die einzutragenden Daten im Zuge der Hauptkehren zu erfassen.

Der neue §13a Abs. 1 des WFPolG2015 normiert:

*§ 13a. (1) Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, für sämtliche Heizungsanlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, und für Kochherde, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen und fossilem Flüssiggas geeignet sind und die sich in Wohn- oder Betriebseinheiten befinden, die anlässlich der Hauptkehrung gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Kehrverordnung 2016, LGBI. für Wien Nr. 29/2016, betreten werden, die folgenden Anlagendaten zu erfassen und bis zum Ende des dritten Folgemonats nach ihrer Erfassung jeweils in ein von der Behörde geführtes digitales Register einzutragen: (...)*

Damit wurde den Wiener Rauchfangkehrer\*innen ein landesgesetzlicher Auftrag zur Durchführung dieser Tätigkeiten erteilt, der absolut gleichrangig ist mit den schon bisher in Geltung stehenden gesetzlichen Vorgaben zur Hauptkehrung gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit und der zugehörigen Kehrverordnung 2016.

Konkret sind gemäß § 13a Abs. 1 Z.1 bis 8 zu den jeweils vorhandenen (Feuerungs-)Anlagen Daten wie der Standort, der Verwendungszweck, die jeweilige Leistung, das Baujahr und einiges mehr zu erfassen und in das digitale Register der Stadt Wien einzutragen.

Die Intention des Landesgesetzgebers - also der Stadt Wien - war und ist, valides und stets aktuelles Datenmaterial zum Status quo der Wiener Energieversorgung zur Verfügung zu haben. Anhand des Datenregisters sind Rückschlüsse für die Erreichung der Wiener Dekarbonisierungsziele möglich und die Daten dienen z.B. auch als wesentliche Grundlage für notwendige Energieraumpläne und zukünftige Förderkonzepte.

Die öffentlich zugelassenen Wiener Rauchfangkehrer\*innen wurden mit dieser Aufgabe landesgesetzlich betraut, da sie als Expert\*innen über das nötige Fachwissen verfügen, im Zuge der Hauptkehren sowieso in den jeweiligen Objekten vor Ort sind - wodurch der zusätzliche Aufwand geringstmöglich gehalten wird - und die Datenerfassung und Eintragung in ein behördliches Register vor allem thematisch mit den sonstigen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Zuge der Hauptkehrung eine Einheit bildet.

Für den daraus resultierenden Mehraufwand der Rauchfangkehrer\*innen ist naturgemäß eine entsprechende Abgeltung notwendig. In der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2024 bzw. 2025) sind zahlreiche Tarifposten vorgesehen, gemäß denen sämtliche Rauchfangkehrerleistungen zu verrechnen sind.

Unterschieden wird nach Jahrestarifen und Einzeltarifen für in den Tarifposten jeweils konkret bezeichnete Tätigkeiten. Für diejenigen Rauchfangkehrerarbeiten, die in keiner Tarifpost explizit geregelt sind, kann laut der Verordnung für jede begonnene Viertelstunde Arbeitsleistung zu normierten Höchstsätzen nach Zeit verrechnet werden.

Tarifpost 12 der II Einzeltarife normiert:

*12 Für die Rauchfangkehrerarbeiten, die in den obigen Tarifposten nicht geregelt sind, können für jede begonnene Viertelstunde Arbeitsleistung folgende Sätze verrechnet werden:*

- a) Meister 15,10€ (2024) bzw. 15,99€ (2025)
- b) Geselle 11,82€ (2024) bzw. 12,52€ (2025)
- c) Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr 3,91€ (2024) bzw. 4,14€ (2025)

Für die Datenerhebung und Eintragung gemäß § 13a Abs. 1 WFPoG 2015 wurde keine eigene zusätzliche Tarifpost geschaffen. Somit kommt die soeben zitierte Tarifpost 12 der II Einzeltarife zur Anwendung.

Dieser Tarif wurde bzw. wird für das Jahr 2024 rückwirkend verrechnet und der Aufwand jährlich evaluiert. So ist nach der durchgeföhrten Ersterfassung mit einer Reduzierung des zeitlichen Aufwands und folglich mit geringeren Kosten zu rechnen.

LANDESINNUNG WIEN DER RAUCHFANGKEHRER

KommR Mst. Christian Leiner  
Innungsmeister

Mag. Wolfgang Jaspers  
Innungsgeschäftsführer